

# **Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)**

Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung einer Satzung, einschließlich deren Änderungssatzungen. Sie ist zur unverbindlichen, allgemeinen Information vorgesehen und trifft keine rechtsverbindlichen Aussagen. Die jeweiligen Originalfassungen können in den entsprechenden Amtsblättern oder bei der Stadtverwaltung Rudolstadt eingesehen werden.

## **Lesefassung**

Die Neufassung der Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS) vom 26.01.2007 wurde vom Stadtrat am 26.10.2006 beschlossen.

Die 1. Änderungssatzung vom 27.06.2007 zur RuVS vom 26.01.2007 wurde vom Stadtrat am 07.06.2007 beschlossen.

Die 2. Änderungssatzung vom 28.01.2011 zur RuVS vom 26.01.2007 wurde vom Stadtrat am 16.12.2010 beschlossen.

Die 3. Änderungssatzung vom 25.10.2018 zur RuVS vom 26.01.2007 wurde vom Stadtrat am 27.09.2018 beschlossen.

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort, Veranstalter
- § 2 Festaufsicht, Verhaltenspflichten
- § 3 Zulassungsbedingungen
- § 4 Platzverteilung
- § 5 Auf- und Abbau der Geschäfte, Festablauf
- § 6 Festhygiene
- § 7 Waren zum Verkauf
- § 8 Elektrische Anlagen, Wasserbezug
- § 9 Platzgeld, Ausschluss
- § 10 Haftung
- § 11 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Inkrafttreten

## **§ 1 Veranstaltungszweck, Veranstaltungsort, Veranstalter**

- (1) Das Rudolstädter Vogelschießen ist ein Volksfest im Sinne von § 60 b GewO. Dabei handelt es sich um das größte Volksfest in Thüringen. Es wird jährlich über einen Zeitraum von 10 Tagen zur letzten vollen Augustwoche von Freitag bis Sonntag des darauffolgenden Wochenendes festgesetzt.
- (2) Der Veranstaltungsort für das Rudolstädter Vogelschießen ist der Festplatz Bleichwiese. Die Lage und die Grenzen des Festplatzes Bleichwiese ergeben sich aus der Anlage. Außerhalb des mit dieser Satzung festgelegten Veranstaltungsortes dürfen keine Verkaufsstände, -wagen und Vergnügungseinrichtungen aufgestellt werden.

(3) Veranstalter des Rudolstädter Vogelschießens ist die Stadt Rudolstadt.

## **§ 2 Festaufsicht, Verhaltenspflichten**

- (1) Die Aufsicht wird von der Stadt Rudolstadt durchgeführt. Den Beauftragten ist der Zutritt zu den Verkaufständen und -wagen sowie zu den Vergnügungseinrichtungen zu gewähren; ihren Anordnungen ist Folge zu leisten. Insbesondere haben die Bewerber über Art und Umfang ihres Geschäftsbetriebes auf Verlangen Auskunft zu erteilen.
- (2) Auf dem Festplatz ist verboten:
  - a) das Ver- oder Herabsteigern von Waren
  - b) Betteln
- (3) Standinhaber sind verpflichtet,
  - a) die sichere Begehrbarkeit der Standplätze sowie der angrenzenden Gangflächen während der Zeit des Vogelschießens zu gewährleisten,
  - b) Sorge dafür zu tragen, dass Papier und andere leichte Waren nicht verwehen können, Verpackungsmaterial, Abfälle und Kehrlicht von ihren Standplätzen, den angrenzenden Gangflächen und nicht belegten, unmittelbar benachbarten Standflächen vorschriftsmäßig zu entsorgen und
  - c) mit dem für das Stadtgebiet zuständigen Müllentsorgungsbetrieb entsprechende Vereinbarungen zu treffen.

## **§ 3 Zulassungsbedingungen**

- (1) Das Betreiben von Geschäften im Rahmen des Rudolstädter Vogelschießens bedarf einer vorherigen Platzzusage nach Maßgabe der §§ 4 ff. dieser Satzung durch die Stadt Rudolstadt.
- (2) Die Bewerbungen sind schriftlich auf der Grundlage einer im „Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld, Rudolstadt und Bad Blankenburg“ veröffentlichten Ausschreibung einzureichen. Die in der Ausschreibung angegebene Bewerbungsfrist (Posteingang im Rathaus der Stadt Rudolstadt) ist verbindlich.
- (3) In den Bewerbungen sind anzugeben:
  - a) Name bzw. Firma des Bewerbers entsprechend §§ 15 a und 15 b GewO und Angabe aller Subunternehmer,
  - b) die benötigte Platzgröße einschließlich der Vorbauten der Verkaufs- und Schaustände oder dergleichen,
  - c) bei Fahrgeschäften die Ausflugweite,
  - d) die Art der Waren, der gewerblichen Leistungen, der Ausspielungen oder der Lustbarkeiten,
  - e) die Zahl und die Größe der mitgeführten Fahrzeuge und
  - f) bei Bedarf die für den elektrischen Anschluss und die Stromlieferung erforderlichen KW-Stärken sowie die für einen Wasserbezug erforderlichen Anschlusswerte.
- (4) Soweit nach § 33 c und d (Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit) und § 60 a GewO (Veranstaltung von Spielen) eine besondere Erlaubnis erforderlich ist, wird die Zulassung zum Volksfest erst nach deren Vorlage erteilt. Die Vorschriften des Thüringer

Gaststättengesetzes und der Gewerbeordnung (GewO) in der jeweils gültigen Fassung, sowie die Bestimmungen der „Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spiel- und Geschicklichkeitsgeräte und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Rudolstadt (Rudolstädter Vergnügungssteuersatzung - RuVgnStS)“ vom 17.07.2012 in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

#### **§ 4 Platzverteilung**

- (1) Die Platzzusage wird dem Bewerber mit dem Gebührenbescheid für den Standplatz bekannt gegeben und enthält Festsetzungen über die Zulassung, die Lage und die Größe des Standplatzes sowie das zugelassene Geschäft. Auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes besteht kein Rechtsanspruch. Planänderungen bei der Vergabe der Standplätze bleiben vorbehalten. Mit der Platzzusage ist der frühestmögliche Termin des Aufbaus festgelegt.
- (2) Die Fälligkeit der Gebühr richtet sich nach der jeweils gültigen Fassung der Gebührensatzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVsGebO).
- (3) Die Beschlussfassung über die Standplatzvergabe für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäfte liegt ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung zugrunde. Die Beschlussfassung über die Vergabe erfolgt nach entsprechender Diskussion in öffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses.
- (4) Auf dem Rudolstädter Vogelschießen ist ein Standplatz für ein großes Festzelt vorgesehen, in dem ein tägliches Unterhaltungsprogramm mit Erlebnisgastronomie angeboten wird. Dieses Festzelt soll eine Größe von mindestens 40 bis maximal 60 Meter Frontlänge haben. Die konkrete Lage und die Flächengröße des großen Festzeltes wird in einer im gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg veröffentlichten Ausschreibung verbindlich vorgegeben. Durch die Bestimmungen dieser Satzung wird nicht ausgeschlossen, dass auf dem Rudolstädter Vogelschießen auch erlebnisgastronomische Einrichtungen mit kleinerer als der in Satz 2 genannten Größe zugelassen werden, sofern es dem Gestaltungswillen des Veranstalters und dem Konzept des Rudolstädter Vogelschießens entspricht. In Abweichung von § 3 der Satzung erfolgt die Vergabe des großen Festzeltes auf die Dauer von 3 Jahren. Für den Veranstalter entscheidet der Kultur- und Sozialausschuss in nichtöffentlicher Sitzung über die Vergabe des Festzeltes an die Bewerber. Ein Entscheidungsvorschlag der Verwaltung für die Standplatzvergabe ist nicht vorgesehen. In nichtöffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses können die Bewerber vor Beschlussfassung ihre Konzepte vorstellen. Die Beschlussfassung über die Standplatzvergabe erfolgt anschließend in öffentlicher Sitzung des Kultur- und Sozialausschusses. Auf begründeten Antrag des Bewerbers kann die Platzzusage durch den Kultur- und Sozialausschuss aufgehoben werden, der Antrag darüber hat bis zum 30. September des laufenden Jahres vorzuliegen. Die Überlassung des Standplatzes oder Teilen des Standplatzes durch einen Betreiber an einen anderen Betreiber ist schriftlich bei der Stadt Rudolstadt zu beantragen und bedarf der Genehmigung des Veranstalters. Gleiches gilt bei Betreiberwechsel durch Unternehmensnachfolge. Dem Antrag ist eine Kopie des Vertrages - welcher zwischen den Betreibern gelten soll - beizulegen.

- (5) Die Standplatzvergabe geschieht nach pflichtgemäßem Ermessen. Insbesondere kann der Kultur- und Sozialausschuss aus Gründen des Platzmangels einzelne Bewerber von der Veranstaltung ausschließen.
- (6) Von der Standplatzvergabe sollen Bewerber ohne die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit oder Geschäfte, welche die Sicherheit und Ordnung nicht gewährleisten, ausgeschlossen sein. Davon kann regelmäßig nicht ausgegangen werden, wenn ein Bewerber im Jahr seiner letzten Zulassung keinerlei Anlass zu Beschwerden geliefert hat, dreimalig in den letzten 5 Jahren mit Geschäften gleicher Art zugelassen war und der Veranstaltungsablauf in Bezug auf ihn reibungslos verlief.
- (7) Die Standplätze werden nach Attraktivität der Schaustellergeschäfte für die Veranstaltung nach pflichtgemäßem Ermessen vergeben. Die Attraktivität für Fahr-, Schau-, Belustigungs-, als auch Spiel- und Versorgungsgeschäfte von Schaustellern bestimmt sich für die Stadt Rudolstadt nach folgenden Kriterien:
  - a) Die Auswahl der Schaustellergeschäfte wird maßgeblich durch den Gestaltungswillen und die platzspezifischen Gegebenheiten bestimmt. Bewerbungen, die in das dem Veranstalterkonzept entsprechende Gesamtbild passen, werden bevorzugt berücksichtigt.
  - b) Das Rudolstädter Vogelschießen soll der niveauvollen Unterhaltung von Besuchern aller Altersgruppen dienen. Hierfür hält der Veranstalter eine ausgewogene Mischung von attraktiven Fahr-, Schau-, Belustigungs-, Spiel- und Versorgungsgeschäften bereit. Auf eine Ergänzung der bewährten Standardgeschäfte durch neue oder erstmals in der Stadt Rudolstadt vertretene Angebote wird Wert gelegt. Der äußere Zustand des Geschäfts (optische Gestaltung, Pflegezustand, Betriebsweise) und die besondere Anziehungskraft des Geschäfts oder seines Betreibers für die Besucher sind von herausragender Bedeutung.
  - c) Von Bedeutung ist die Bekanntheit des Geschäfts für die Allgemeinheit oder bestimmte Kundenkreise, insbesondere dann, wenn sich diese aus der Ortsansässigkeit des Betreibers ergibt.
  - d) Die Bewährtheit von Schaustellern bei Veranstaltungen der Stadt Rudolstadt, in der Regel solcher, die innerhalb der letzten 5 Jahre mindestens dreimal mit Geschäften gleicher Art zum Rudolstädter Vogelschießen zugelassen wurden, kann sich im Einzelfall günstig auswirken.
  - e) Bebauungslücken können vor Volksfestbeginn eigenverantwortlich von der Verwaltung durch kleinere Schaustellergeschäfte unter Beachtung des Gestaltungswillens geschlossen werden.

**Für Festzelte:**

- a) Die Auswahl der Bewerber wird maßgeblich durch den Gestaltungswillen und die platzspezifischen Gegebenheiten bestimmt. Bewerbungen, die in das dem Veranstalterkonzept entsprechende Gesamtbild passen, werden bevorzugt berücksichtigt.
- b) Das Rudolstädter Vogelschießen soll der niveauvollen Unterhaltung von Besuchern aller Altersgruppen dienen. Dabei wird gesteigert darauf Wert gelegt, dass Festzelte nach ihrem Gesamtkonzept dem Charakter des Rudolstädter Vogelschießens gerecht werden. Das individuelle äußere Erscheinungsbild wie Zustand des Festzeltes (optische Gestaltung, Pflegezustand, Nutzbarkeit) sowie die Überzeugungskraft des Programm- und Gastronomiekonzepts sind von herausragender Bedeutung.

- c) Die Bekanntheit des Geschäftes für die Allgemeinheit oder bestimmte Kundenkreise, insbesondere dann, wenn sich diese aus der Ortsansässigkeit des Bewerbers ergibt, kann zu vorrangiger Berücksichtigung führen.
- (8) Von der Standplatzvergabe sind grundsätzlich ausgeschlossen, bereits erteilte Standplatzzusagen sind zu widerrufen, sofern:
- a) Bewerber falsche Angaben in ihrer Bewerbung gemacht haben,
  - b) Bewerber unvollständige Bewerbungsunterlagen eingereicht haben,
  - c) Bewerber ihre Bewerbungsunterlagen verspätet eingereicht haben,
  - d) Bewerber innerhalb der letzten drei Jahre bei vergangenen Veranstaltungen der Stadt Rudolstadt, insbesondere beim Rudolstädter Vogelschießen, gegen vertragliche Abmachungen, gesetzliche Bestimmungen, gegen Bestimmungen der Vogelschießsatzung oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
  - e) Bewerber, bei denen nicht nur unerhebliche Zahlungsrückstände, insbesondere im Zusammenhang mit städtischen Veranstaltungen, wie dem Rudolstädter Vogelschießen, zu Lasten der Stadt Rudolstadt zu verzeichnen sind. Wobei als unerheblicher Zahlungsrückstand Beträge bis max. 500 € gewertet werden,
  - f) die festgesetzten Gebühren nicht bis zum Fälligkeitstermin entrichtet worden sind,
  - g) ein anderer wichtiger Grund vorliegt.

Für den Betreiber eines Festzeltes gilt darüber hinaus:

Die Standplatzzusage wird durch den Veranstalter (zuständig: Kultur- und Sozialausschuss) widerrufen, wenn

- a) nachträgliche Gründe in der Person des Festzeltbetreibers eingetreten sind, die die erforderliche persönliche Zuverlässigkeit bzw. die Ordnung und Sicherheit nicht mehr gewährleisten,
- b) der Festzeltbetreiber ohne Genehmigung des Veranstalters das beschlossene Betreiberkonzept im Wesenskern verändert,
- c) der Betreiber ohne Genehmigung des Veranstalters den Standplatz oder Teile des Standplatzes einem anderen Betreiber überlässt. Gleiches gilt bei Betreiberwechsel durch Unternehmensnachfolge,
- d) über das Vermögen des Betreibers rechtskräftig das Konkurs- oder Vergleichsverfahren eröffnet wurde oder die Eröffnung des Konkursverfahrens mangels Masse abgelehnt wurde.

Im Falle der Rücknahme oder des Widerrufs der Platzzusage durch den Ausschuss erfolgt erneut eine im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zu veröffentlichende Ausschreibung für den jeweiligen Festzeltstandort.

- (9) Für das Verfahren nach den Absätzen 5 bis 7 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42 a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71a bis 71e ThürVwVfG).

## **§ 5 Auf- und Abbau der Geschäfte, Festablauf**

- (1) Die Geschäfte dürfen nur entsprechend der schriftlichen Platzzusage und nach den Anordnungen des Veranstalters aufgebaut werden. Wohnwagenplätze und Plätze für sonstige Fahrzeuge werden auf dem Festgelände nach gesonderter Prüfung der örtlichen Gegebenheiten durch die Stadt Rudolstadt angewiesen. Einen Rechtsanspruch auf einen

solchen Platz gibt es nicht. Die Stadt Rudolstadt kann insbesondere verlangen, dass Fahrzeuge, die lediglich Transportfunktionen erfüllen, vor Festbeginn vom Festplatz entfernt werden.

- (2) Mit der Auffahrt der Wagen darf frühestens zu dem im Bescheid über die Platzzusage genannten Termin begonnen werden. Der Abbau der Geschäfte muss sieben Tage nach Abschluss des Volksfestes beendet sein. Abfälle jeglicher Art dürfen nicht zurückgelassen werden.
- (3) Die eingerichteten Geschäfte müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass der Festplatz nicht beschädigt wird. Sie dürfen nicht an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. Eine anderweitige Einrichtung der Geschäfte bedarf der Genehmigung durch die Stadt Rudolstadt.
- (4) In den Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Wetterdächer, Schirme und Reklameschilder sind in einer Höhe von mindestens 2,30 m über dem Boden anzubringen.
- (5) Zur Beleuchtung darf nur Licht in verschlossenen Laternen, elektrischer Strom oder Gas benutzt werden, die Verwendung von Kohlenwasserstoff, Spiritus, Benzin, Benzol und Petroleum ist untersagt.
- (6) Wenn durch die Benutzung von Lautsprechern der Betrieb der Nachbargeschäfte gestört oder die Festgeschäfte übermäßig belastet werden, kann der Veranstalter die erforderlichen Anordnungen treffen.

## **§ 6 Festhygiene**

Die Platzinhaber haben für die Sauberkeit der Geschäfte und deren Umgebung zu sorgen. Nach dem täglichen Festschluss wie auch dem Abbau der Festgeschäfte sind die Standplätze zu säubern. Alle Platzinhaber haben die Hygieneanforderungen des Gesundheitsamtes und des Lebensmittelüberwachungsamtes zu erfüllen.

## **§ 7 Waren zum Verkauf**

- (1) Alle auf das Volksfest gebrachten Waren müssen feilgeboten werden und mit Ausnahme der nachweislich vorbestellten Waren an jedermann verkäuflich sein.
- (2) Die Waren müssen den vorgezeigten Proben entsprechen. Sie dürfen nicht derart ausgestellt oder verpackt werden, dass die nicht sichtbare Ware im Allgemeinen schlechter als die sichtbare ist.

## **§ 8 Elektrische Anlagen, Wasserbezug**

- (1) Zum Betrieb der Geschäfte ist Energie aus der öffentlichen Stromversorgung zu verwenden. Eine Eigenversorgung ist nur mit ausdrücklicher Erlaubnis des Veranstalters zulässig.

- (2) Die Anschlüsse an das Stromnetz werden durch das örtliche Energieversorgungsunternehmen oder durch einen vom Veranstalter oder dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen beauftragten Elektromeister hergestellt. Die Stromanschluss- und -bezugsgelder sind mit dem Veranstalter oder auf Verlangen des Veranstalters direkt mit dem örtlichen Energieversorgungsunternehmen abzurechnen.
- (3) Die Anschlüsse von Wasser und Abwasser werden durch den Veranstalter oder einem vom Veranstalter beauftragten Unternehmen hergestellt, diesbezügliche Kosten und Gebühren sowie die Verbrauchskosten sind mit dem Veranstalter oder auf Verlangen des Veranstalters mit einem von diesem beauftragten Unternehmen abzurechnen.

### **§ 9 Platzgeld, Ausschluss**

- (1) Gebühren und Standgelder für das Rudolstädter Vogelschießen sind in der RuVSGebO geregelt und werden nach dem Kostentarif gemäß § 3 dieser Satzung mit Gebührenbescheid erhoben.
- (2) Die Erhebung von Gebühren und Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 10 Haftung**

- (1) Das Betreten und die Benutzung des Festplatzes geschieht auf eigene Gefahr, soweit nicht eine Haftung der Stadt Rudolstadt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gegeben ist.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Festplatz und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine Person oder Sache geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Aus der Zuweisung eines Standplatzes kann der Bewerber keine Ansprüche gegen den Veranstalter herleiten. Die Stadt Rudolstadt haftet dem Bewerber auch nicht für die Sicherheit der von ihm eingebrachten Waren, Geräte.
- (4) Die Bewerber haften für sämtliche Schäden, die im Zusammenhang mit dem zugelassenen Betrieb eines Geschäftes entstehen. Sie haben auch für Schäden einzustehen, die von ihrem Personal oder ihrem Beauftragten verursacht werden. Personal und Beauftragte gelten im Verhältnis zur Stadt Rudolstadt stets als Erfüllungshilfen. Insbesondere sind die Standplätze in dem Zustand zu verlassen, in dem sie überlassen wurden.
- (5) Die Bewerber haben keinen Anspruch auf Schadloshaltung oder Gebührenermäßigung, wenn der gesamte Festbetrieb oder die Verwendung einzelner Standplätze durch bauliche Maßnahmen oder Ereignisse, welche die Stadt Rudolstadt nicht zu vertreten hat, gestört werden.

## § 11 Zuwiderhandlungen, Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 19 Abs. 2 ThürKO handelt, wer im Rahmen der Veranstaltung des Rudolstädter Vogelschießens vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und Abs. 2 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Standplatz eigenmächtig wechselt oder anderen Geschäftsinhabern überlässt,
  2. entgegen § 5 Abs. 1, 3 und 4 die für die Einrichtungen der Geschäfte festgelegten Maße nicht einhält, die Geschäfte nicht standfest aufgestellt, die Oberfläche des Festplatzes ohne Genehmigung beschädigt, Gänge durch Warenstände, Wetterdächer oder Reklameschilder einschränkt,
  3. entgegen § 5 Abs. 2 früher mit dem Aufbau beginnt und den Festplatz bei Beendigung nicht rechtzeitig räumt,
  4. entgegen § 2 Abs. 2 und § 7 Waren oder Dienstleistungen anbietet,
  5. entgegen § 1 Abs. 2 von einem anderen Platz aus Waren feilbietet,
  6. entgegen § 2 Abs. 3, b) und c) Verpackungsmaterial nicht vorschriftsmäßig entsorgt,
  7. entgegen § 2 Abs. 1 den Anordnungen der Beauftragten der Stadt Rudolstadt nicht Folge leistet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), letzte Änderung 12. Juli 2006 (BGBl. I S. 1466) in Verbindung mit § 19 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltstrukturgesetz Artikel 7 vom 10. März 2005 (GVBl. S. 58), in der jeweils geltenden Fassung, mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36, Absatz 1, Nr.1 OwiG ist die Stadtverwaltung Rudolstadt.

## § 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die „Satzung zum Rudolstädter Vogelschießen (RuVS)“ vom 24.03.2006 außer Kraft.

## Änderungshistorie

Art der Änderung	Stadtratsbeschluss vom	a) Datum der Ausfertigung b) Datum der Veröffentlichung (Amtsblatt vom...) c) in Kraft ab
Neufassung	26.10.2006	a) 26.01.2007 b) 07.02.2007 c) 08.02.2007
1. Änderung	07.06.2007	a) 27.06.2007 b) 11.07.2007 c) 12.07.2007
2. Änderung	16.12.2010	a) 28.01.2011 b) 09.02.2011 c) 10.02.2011



3. Änderung	27.09.2018	a) 25.10.2018 b) 17.11.2018 c) 18.11.2018
-------------	------------	---